



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02854**  
Datum: 30.06.2026  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge       | Termin     | Status                     |
|----------------------|------------|----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 30.06.2026 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion Volt / MitBürger zur Beschlussvorlage  
„Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale  
Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2026  
bis 31.12.2027“ (VIII/2026/02542)

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

- ~~1. die Ablehnung der Anträge der laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen für das Jahr 2028 gemäß Anlage A.~~

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 256.640,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026,  
in Höhe von 494.730,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2027,  
**in Höhe von 250.279,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2028,**

auf die einzelnen Dezentralen Jugendbüros gemäß Anlage A. **mit folgenden Änderungen:**

- Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 1 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 69.841 €.
- Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 2 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 60.226 €.
- Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 3 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 59.495 €.

- **Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 4 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 60.718 €.**
2. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage A unter den laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen für die Jahre 2026 bis ~~2027~~ **2028** (Zeitraum vom 01.07.2026 bis ~~31.12.2027~~ **30.06.2028**), entsprechend den Vorschlägen „Förderung (Personal- und Sachausgaben)“ in Euro sowie in h/Wo, unter dem Haushaltsvorbehalt: **mit folgenden Änderungen:**
- **Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 1 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 69.841 € entsprechend ~~57,30~~ **52,75** h/Wo.**
  - **Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 2 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 60.226 € entsprechend ~~49,70~~ **43,20** h/Wo.**
  - **Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 3 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 59.495 € entsprechend ~~54,60~~ **49,10** h/Wo.**
  - **Die Maßnahme mit der lfd. Nr. 4 erhält für das Jahr 2028 eine Förderung i.H.v. 60.718 € entsprechend ~~54,60~~ **49,10** h/Wo.**

gez. Ferdinand Raabe  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Die Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ wird seit dem 1. Juli 2022 in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) umgesetzt. Damit soll die kommunale Pflichtaufgabe der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII<sup>1</sup> in Verbindung mit der Förderung schwer erreichbarer junger Menschen gemäß § 16h SGB II<sup>2</sup> erfüllt werden. Die Förderung erfolgt in zweijährigen Förderperioden. Aufgrund der äußerst positiven Erfahrungen der ersten drei Jahre beschloss der Jugendhilfeausschuss am 4. September 2025 die Fortschreibung des Rahmenkonzepts „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) 2026–2030“<sup>3</sup> und legte sich somit auf eine mittelfristige Fortführung des Angebots fest. Damit wurde auch die Fördersystematik bestätigt und somit die Ausgestaltung der dritten Förderperiode vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2028 festgelegt.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht nun jedoch vor, die dritte Förderperiode in zwei ungleiche Teile aufzuteilen. So soll vorerst nur über den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 31.12.2027 entschieden werden. Über die restlichen sechs Monate der Förderperiode soll zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens entschieden werden.

Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Eine spätere Entscheidung würde einen äußerst kurzen Zeitraum von nur sechs Monaten umfassen und die bewährte Fördersystematik aufbrechen. Dies würde nicht nur zusätzliche Unsicherheit, sondern, wie die Erfahrungen beim Zustandekommen der aktuellen Beschlussvorlage zeigen, auch einen erheblichen bürokratischen Flaschenhals schaffen. Es ist wahrscheinlich, dass auch diese Entscheidung – gerade am Übergang zweier Haushaltsjahre – wenn überhaupt, nur mit sehr wenig Vorlauf vor Beginn des Umsetzungszeitraums zustande kommen würde. Dies würde die Arbeit der Jugendbüros erheblich beeinträchtigen.

Es besteht auch keine sachliche Notwendigkeit für dieses Vorgehen. Alle Beschlusspunkte stehen unter dem Haushaltsvorbehalt. Eine Bescheidung und Auszahlung erfolgt erst,

<sup>1</sup> verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_13.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_13.html)

<sup>2</sup> verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_16h.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16h.html)

<sup>3</sup> Beschlussvorlage VIII/2025/01323, verfügbar unter: [https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?\\_kvonr=30878](https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=30878)

nachdem die verwaltungsinterne Mittelfreigabe erteilt wurde. Sollten sich fiskalisch begründete Änderungsbedarfe ergeben, können diese mit einem Änderungsbeschluss berücksichtigt werden. Ein frühzeitiger Beschluss über die gesamte Förderperiode bietet hingegen größere Handlungssicherheit und Flexibilität. Wir schlagen daher vor, die bisherige Systematik beizubehalten.

**Schließlich berücksichtigt unser Vorschlag lediglich die Wochenstundenzahl, die den Trägern zufolge mit den verfügbaren Finanzmitteln jeweils realisierbar ist. Insofern schlagen wir vor, auf die Einbringung nicht vorhandener zusätzlicher Eigenmittel zu verzichten. Einerseits liegt die Arbeit der dezentralen Jugendbüros im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale), da durch ihre Arbeit nachweislich signifikante Folgekosten für den städtischen Haushalt vermieden werden. Andererseits werden in den Projekten bereits in signifikantem Umfang Drittmittel eingesetzt, die gemäß der Förderrichtlinie Eigenmittel ersetzen können. Selbst wenn man den Anteil des Jobcenters – einer gemeinsamen Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Halle (Saale) – nur zur Hälfte anerkennt, beträgt der Drittmittelanteil noch immer 25 Prozent.**